

Schlagzeile:

Kinderausschuss rügt Missbrauch von Kindersoldaten in Myanmar

Fakten:

Der Staat Myanmar ist seit 1993 einer der 188 Mitgliedsstaaten des UN-Kinderrechtsübereinkommens vom 5. 12. 1989. Diese Staaten müssen gemäß Art. 44 Abs. 1 zwei Jahre nach dem Beitritt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes über die Verwirklichung der in den Übereinkommen genannten Rechte berichten. Diesen Bericht legte Myanmar 1996 vor (UN-Doc. CRC/C/8/Add.9). Der Ausschuss bewertete ihn in seiner Sitzung am 16. 1. 1997 als „insufficient“ und stellte eine Reihe von Verletzungen insbesondere im Zusammenhang mit Kindersoldaten fest. (DPI-Releases der UN vom 16. 1. 1997).

Kommentar:

Da der Staat Myanmar in den Medien immer wieder massiver Menschenrechtsverletzungen bezichtigt wird, erregte der Bericht, seine Diskussion und die mögliche Reaktion des Ausschusses Aufmerksamkeit. Sie wurde noch dadurch gesteigert, dass Myanmar keinem anderen UN-Menschenrechtsübereinkommen angehört und dadurch die Einflussmöglichkeiten der Staatengemeinschaft zur Erzwingung eines menschenrechts-freundlichen Verhaltens gering sind. Das zeigt sich z. B. daran, dass dem von der UN-Menschenrechtskommission eingesetzten Spezialberichterstatter zu Myanmar die Einreise in den Staat zur Überprüfung der Situation nicht gestattet wurde.

Dennoch zeichnete Myanmar selbst ein problemfreies Bild über die Lage der Kinder. Es gebe eine Kommission für die Rechte der Kinder und mit steigendem Wohlstand verbessere sich die Lage. Entsprechend den Verfahrensregeln des Ausschusses stellten die zehn Experten Fragen zu den Kindersoldaten an die anwesenden Regierungsvertreter. Die lapidare Antwort von U Aye, dem Botschafter Myanmars bei den UN in Genf, lautete, dass die Streitkräfte über den Inhalt des Kinderübereinkommens unterrichtet würden. Daraufhin wurden konkrete Fragen nach der Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren, ihrer Verwendung als Boten für die Armee und nach Vergewaltigungen von Mädchen durch Soldaten in dem Bürgerkriegsgebiet gestellt. Diese Darstellungen wurden von der Regierung bestritten, durch die anwesenden Vertreter der UN und von NGOs aber bekräftigt. Bedauert wurde in diesem Zusammenhang, dass das IKRK in Myanmar nicht mehr präsent ist, weil nach der Auffassung des Gaststaates einige seiner Operationen dem nationalen Recht widersprachen.

Insgesamt führte die Aussprache nicht zu einem befriedigenden Ergebnis. Der Ausschuss erklärte den Bericht für teilweise ungenügend. Er kann nunmehr nach Art. 44 Abs. 4 um weitere Angaben nachsuchen und diesen Bericht erneut diskutieren. Das Verfahren ist langwierig, die Praxis zeigt aber, dass es eine - in diesem Fall die einzige - Möglichkeit der Staatengemeinschaft ist, auf das Problem der Kindersoldaten in Myanmar zu reagieren. Um so notwendiger ist es, diese gemeinsam mit den NGOs und dem IKRK zu nutzen.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Hans-Joachim Heintze**

Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum, NA 02/28, Tel.:(02 34) 700 73 66 Fax: (02 34)

70 94 208, E-Mail: Hans-Joachim.Heintze@rz.ruhr-uni-bochum.de